



Satzung des Bundesverbandes Musikindustrie e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Bundesverband Musikindustrie e.V.**“. Er ist die deutsche Sektion des internationalen Verbandes IFPI (International Federation of the Phonographic Industry).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung von kulturellen und sonstigen gemeinsamen Belangen seiner Mitglieder insbesondere durch:
 - a. Eintreten für einen umfassenden rechtlichen und tatsächlichen Schutz der Tonträgerhersteller;
 - b. Abschluss von Rahmenverträgen sowie von Gesamt- und Wahrnehmungsverträgen mit Verwertungsgesellschaften;
 - c. Förderung nationaler und internationaler Rechts- und Verbandsbeziehungen;
 - d. Verfolgung der Tonträgerpiraterie, auch durch Schaffung und Verbesserung eines ausreichenden Rechtsschutzes gegen die unautorisierte Übernahme fremder wirtschaftlicher oder kreativer Leistungen;
 - e. Information und Beratung seiner Mitglieder in vorgenannten Belangen;
 - f. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
 - g. die Wahrnehmung ihrer Interessen in Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GVL, deren Gesellschafter der BVMI ist;
 - h. die Wahrnehmung ihrer Interessen bei gesetzlich zulässigen Verbandsklagen und insbesondere der Abschluss von Verträgen mit anderen Vereinigungen.

- (2) Ferner bündelt der Verband unter der Bezeichnung „Deutsche Phono Akademie“, das Kulturinstitut des Bundesverband Musikindustrie e.V., folgende Aktivitäten:
 - a. die Veranstaltung und Ausrichtung von Musikpreisen (ECHO);
 - b. den kulturellen und gesellschaftlichen Dialog zur gesamtgesellschaftlichen Rolle und Funktion der Kultur- und Kreativwirtschaft;
 - c. die Förderung des Nachwuchses auf allen Gebieten des Musikschaflens;
 - d. die Unterstützung von Ausbildung und Berufsvorbereitung hinsichtlich aller für den Musikbereich relevanten Tätigkeiten.
- (3) Der Zweck des Vereins wird in Zusammenarbeit mit der internationalen Dachorganisation IFPI verfolgt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und korporative Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt im Sinne der §§ 32, 33 BGB, soweit in dieser Satzung nicht einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht eingeräumt worden ist.
- (2) Mit dem Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft hat ein Unternehmen auch die Mitgliedschaft bei der internationalen Dachorganisation IFPI zu erwerben, sofern es für den Erwerb der dortigen Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.1 der Statuten der IFPI Dachorganisation qualifiziert ist. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich über den Verein gestellt.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jedes ins Handelsregister eingetragene Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, welches sich als Hersteller von Ton- und/oder Bildtonträgern betätigt. Hersteller ist, wer alle wesentlichen Vorgänge für die Herstellung eines zur kommerziellen Verwertung im allgemeinen Markt bestimmten Ton- oder Bildtonträgers ausführt oder Produktionen herstellt und Ton- oder Bildtonträger vertreibt oder vertreiben lässt.
- (2) Unternehmen, die insbesondere wegen konkurrierender Verwerterinteressen nicht die Gewähr bieten, den Vereinszweck in allen Bereichen der Vereinstätigkeit zu fördern, können nicht die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Andere Unternehmen können ordentliches Mitglied werden, wenn ihre wirtschaftliche Verbindung mit Herstellern von Tonträgern und/oder Bildtonträgern dies rechtfertigt.

- (4) Der Aufnahme als ordentliches Mitglied soll in der Regel eine vorherige zweijährige außerordentliche Mitgliedschaft vorausgehen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann ein erneuter Antrag an die Geschäftsstelle gerichtet werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Aufnahme ist erst vollzogen, wenn Aufnahmegebühr und erster Beitrag entrichtet sind.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Unternehmen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies geeignet erscheint, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Soweit dies nicht für alle Bereiche der Vereinstätigkeit gewährleistet ist, eine Mitgliedschaft aber aus anderen Gründen geboten ist, kann für diese Mitglieder eine Fachgruppe eingerichtet werden, deren Statuten der Vorstand beschließt. In den Statuten können zur Gewährleistung der Gegnerfreiheit nötige Einschränkungen der Teilhabe an Informationen festgelegt werden. § 4 Abs. 2 S. 1 gilt nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. § 5 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder entsenden einen Vertreter in die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder und in den Vorstand. Nähere Einzelheiten regeln §§ 14 und 15.

§ 7 Fördernde Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und dies den Interessen des Vereins dienlich ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. § 5 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Korporative Mitgliedschaft

- (1) Ein anderer eingetragener Verein, dessen Satzung eine dem § 8 Abs. 1 dieser Satzung entsprechende Bestimmung enthält, kann korporatives Mitglied werden, wenn dies geeignet erscheint, den Vereinszweck zu fördern und eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird, die die näheren Bedingungen der Mitgliedschaft regelt. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Für korporative Mitglieder gelten die Bestimmungen für außerordentliche Mitglieder entsprechend, wenn nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Ein Vertreter eines korporativen Mitglieds kann als Gast ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die Regeln des Urheberrechts nicht verletzt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten.
- (3) Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses entscheidet auch bei Streitigkeiten über die Aufnahme von Mitgliedern. Für das Schiedsgericht gelten die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung in Anhang I zu dieser Satzung. Sie ist Teil der Satzung.

§ 10 Beiträge

Die Kosten des Vereins werden durch Aufnahmegebühren und Beiträge gedeckt. Beitragsverpflichtungen der außerordentlichen Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 15 Abs. 2. Das Verweigern bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt die Beitragsordnung in Anhang II zur Satzung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Überschüsse dürfen nicht erzielt werden. Die Beiträge der fördernden Mitglieder betragen mindestens die Höhe der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder. Sie werden mit den fördernden Mitgliedern individuell vereinbart. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Nebenleistungen

Kosten für Nebenleistungen, die der Verein im Sonderinteresse einzelner Mitglieder auf deren Antrag erbringt, werden von diesen Mitgliedern dem Verein erstattet.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austritt,
 - b. Verlust der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern bei der internationalen Dachorganisation IFPI,

c. Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, bzw. bei Firmen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder Beendigung der Liquidation,

d. Ausschluss.

Bei korporativen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Kündigung oder sonstige Beendigung des Kooperationsvertrags.

- (2) Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahreschluss zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit gegeben worden ist, seine Einwendungen gegen den beabsichtigten Ausschluss schriftlich dem Vorstand vorzutragen, insbesondere bei:
 - a. grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung;
 - b. Wegfall der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung (§ 14) innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung angerufen werden. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, kann das ausgeschlossene Mitglied, wiederum mit aufschiebender Wirkung, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Schiedsgericht (§ 9 Abs. 3) anrufen.
- (5) Der Vorstand kann mit dem Ausschluss auch dessen sofortige Wirkung beschließen. Sie ist eigens zu begründen. In diesem Fall ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses auch ohne vorgängige Entscheidung der Mitgliederversammlung die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.
- (6) Werden die in Abs. 4 und 5 genannten Fristen versäumt, ist die Entscheidung unanfechtbar.
- (7) Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Verpflichtungen und bewirkt keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 14),
- der Vorstand (§ 16) und
- die Geschäftsführung (§ 17).

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner auf Antrag von Mitgliedern einzuberufen, wenn diese mindestens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und mindestens ein Drittel der von allen Mitgliedern vertretenen Stimmen anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung zu versenden.
- (4) Bei Abstimmungen steht jedem Mitglied die Zahl von Stimmen zu, die seiner jeweiligen Messzahl für die Beitragszahlung entspricht. Bei Stimmengleichheit hat unverzüglich eine zweite Abstimmung zu erfolgen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks und des Vereinsnamens.
- (6) Sofern die Vertretung eines Mitglieds nicht durch den Geschäftsinhaber oder einen gesetzlichen Vertreter erfolgt, kann von dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere gleichzeitig vertreten. Nehmen für ein Mitglied mehrere Vertreter an der Versammlung teil, so kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.
- (7) Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach deren Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsführung ein Widerspruch erklärt wird.

§ 15 Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

- (1) Eine Versammlung der außerordentlichen Mitglieder soll einmal jährlich stattfinden, § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Versammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen und geleitet. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung zu versenden. Unternehmen, die einer Fachgruppe angehören, können von der Erörterung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Diese Punkte sind auf der Tagesordnung zu vermerken.

- (2) Bei Abstimmungen hat jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme. § 14 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend. § 14 Abs. 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des gewählten Vertreters entscheidet. § 14 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem gewählten Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder wählen für jeweils zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Vertreter, der Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder hat. Dieser Sprecher hat so viele Stimmen wie ein ordentliches Mitglied mit der höchsten Messzahl, die der Beitragszahlung zugrunde gelegt wird. Er wird zugleich als Mitglied dem Vorstand des Vereins beigeordnet. Gleichzeitig mit der Wahl des Sprechers wählen die außerordentlichen Mitglieder für den gleichen Zeitraum einen ersten und zweiten Stellvertreter des Sprechers. Sollte die Funktion des Sprechers der außerordentlichen Mitglieder während seiner Wahlperiode nach § 21 der Satzung oder aus anderen Gründen vorzeitig enden, so wird bis zur nächsten Wahl seine Funktion vom ersten Stellvertreter wahrgenommen. In diesem Fall rückt bis zur nächsten Wahl der zweite in die Position des ersten Stellvertreters auf.
- (4) Hierbei werden die Musikrichtungen, Klassik, Jazz und Pop von jeweils einem der drei gewählten Mitglieder vertreten, die überwiegend in diesem Bereich beruflich tätig sind.
- (5) Auf Antrag des Vertreters der außerordentlichen Mitglieder kann der Vorstand beschließen, dass außerordentliche Mitglieder an den Versammlungen der ordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er ist vom Verbot des §181 BGB befreit.
- (3) Mit Ausnahme des von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder bestimmten Vorstandsmitglieds (§ 6 Abs. 4, § 14 Abs. 3) wird der Vorstand von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedes Vorstandsmitglied einzeln und/oder in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und von ihnen ermächtigte Personen sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 17 Geschäftsführung

Für die Führung der laufenden Geschäfte und die Außendarstellung des Vereins kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer i.S. des § 30 BGB bestellen. Geschäftsführer sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Einzelnen Geschäftsführern kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Geschäftsunterlagen und erstatten ihren Bericht auf der ersten Mitgliederversammlung nach Beendigung eines Geschäftsjahres. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Arbeitsausschüsse

- (1) Vereinsaufgaben können Arbeitsausschüssen übertragen werden, über deren Einsetzung und personelle Besetzung der Vorstand beschließt. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.
- (2) Die Arbeitsausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben; sie ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 20a Musikpreise und Jurys

- (1) Um die Erfüllung der in § 3 Abs. 2 a. verankerten kulturellen Belange zu gewährleisten, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit jeweils Richtlinien zur Vergabe der Musikpreise erlassen.
- (2) Für die Vergabe der Musikpreise, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit jeweils eine Jury berufen. Daneben kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit jeweils einen Beirat berufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Für den Fall der Berufung entsprechender Jurys und/oder Beiräte erlässt der Vorstand Geschäfts- und Verfahrensordnungen, mit denen die innere Befasstheit der Jurys und/oder Beiräte definiert wird.

§ 20b Kuratorium

- (1) Um die Erfüllung der in § 3 Abs. 2 b. verankerten kulturellen Belange zu gewährleisten, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Kuratorium berufen. Die Berufung

erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Der jeweilige Vorsitzende des Vereins gehört dem Kuratorium mit Sitz und Stimme automatisch an. Im Übrigen sind solche Persönlichkeiten des kulturellen Lebens von der Berufung ausgeschlossen, die Mitglieder des Vereins sind oder einer juristischen Person angehören, die ihrerseits Mitglied des Vereins ist.

- (2) Für den Fall der Berufung eines Kuratoriums gibt der Vorstand des Verbands diesem seine Geschäftsordnung.
- (3) Mindestens einmal innerhalb des Vereinsjahres, und zwar vor der Jahreshauptversammlung, tritt das Kuratorium auf schriftliche Einladung des Vorstandsvorsitzenden des Verbands zusammen.

§ 21 Funktionen im Verein

- (1) Alle Funktionen, die Angehörige von Mitgliedsunternehmen im Verein ausüben, werden ehrenamtlich wahrgenommen und verpflichtet zur Verschwiegenheit. Sie enden – unabhängig von der Wahldauer – mit dem Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen oder mit Wegfall der Mitgliedschaft dieses Unternehmens.
- (2) Ändert sich die Tätigkeit eines der Vorstandsmitglieder oder eines der Vorsitzenden von Arbeitsausschüssen innerhalb seines Unternehmens entscheidend, so haben die übrigen Mitglieder des Vorstands bzw. des in Betracht kommenden Arbeitsausschusses zu entscheiden, ob der Betreffende seine Funktion im Vorstand oder im Arbeitsausschuss weiterhin wahrnehmen kann.
- (3) Endet eine Funktion nach Abs. 1 oder 2, so wird eine Neuwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann, wenn sie zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Sind in einer derartigen Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der von allen Mitgliedern vertretenen Stimmen abgegeben worden, so muss auf Verlangen der die Hälfte der Stimmzahl vertretenden Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) In dem Auflösungsbeschluss ist anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, so ist der Vorsitzende der Liquidator.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Anhänge I und II

Anhang I

Schiedsgerichtsordnung

§ 1

Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen zwischen Mitgliedern und dem Verein eine Streitigkeit durch ein Schiedsgericht (§ 9 Abs. 3 der Satzung) entschieden wird.

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

§ 2

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammen.
- (2) Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Beisitzer und der Obmann sollen über für die Ausübung des Amtes genügende Kenntnis und praktische Erfahrung, insbesondere auf dem Gebiet der Herstellung, Verbreitung und/oder Zugänglichmachung von Ton- und Bildtonträgern verfügen. Sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

- (1) Jede Partei hat das Recht, einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Der Obmann wird von den Beisitzern einvernehmlich bestimmt. Kommt binnen acht Wochen nach Ernennung der Beisitzer eine Einigung über die Person des Obmanns nicht zustande, soll der Obmann durch den Vorsitzenden des für Urheber- und Leistungsschutzrechtsstreitsachen zuständigen Senats des Oberlandesgerichts, an dem der Bundesverband Musikindustrie e.V. seinen Sitz hat, oder durch eine von diesem bestimmte Person ernannt werden.

§ 4

- (1) Die klagende Partei hat den von ihr ernannten Beisitzer zusammen mit der Erhebung der Klage zu bezeichnen.
- (2) Die beklagte Partei ist mit der gemäß § 8 Abs. 2 vorgesehenen Bekanntgabe der Klage aufzufordern, den von ihr ernannten Beisitzer binnen zwei Wochen zu bezeichnen.
- (3) Bezeichnet die klagende Partei nicht gemäß Abs. 1 ihren Beisitzer oder kommt die beklagte Partei der Aufforderung gemäß Abs. 2 nicht nach, so ernennt den Beisitzer an Stelle der säumigen Partei der Vorsitzende des für Urheber- und Leistungsschutz-

rechtsstreitsachen zuständigen Senats des Oberlandesgerichts, an dem der Bundesverband Musikindustrie e.V. seinen Sitz hat, oder eine von diesem bestimmte Person.

§ 5

- (1) Fällt ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grund fort oder verweigert ein Beisitzer die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so ist die Partei, welche den betreffenden Beisitzer ernannt hat, aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen einen neuen Beisitzer zu ernennen. Erfolgt die Ernennung nicht innerhalb dieser Frist, so wird ein neuer Beisitzer durch den Vorsitzenden des für Urheber- und Leistungsschutzrechtsstreitsachen zuständigen Senats des Oberlandesgerichts, an dem der Bundesverband Musikindustrie e.V. seinen Sitz hat, oder durch eine von diesem bestimmte Person ernannt.
- (2) Fällt der Obmann durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort, oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird ein neuer Obmann durch den Vorsitzenden des für Urheber- und Leistungsschutzrechtsstreitsachen zuständigen Senats des Oberlandesgerichts, an dem der Bundesverband Musikindustrie e.V. seinen Sitz hat, oder durch eine von diesem bestimmte Person ernannt.
- (3) Einer Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes ist es gleich zu achten, wenn ein Schiedsrichter trotz zweimaliger Aufforderung binnen zwei Wochen keine Erklärung abgibt. In der zweiten Aufforderung muss auf die Erklärungsfrist hingewiesen sein.

§ 6

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten.
- (2) Schiedsrichter kann niemand sein, bei dem die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen.
- (3) Schiedsrichter soll ferner niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

§ 7

Die Abstimmung beim Schiedsgericht erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Verfahren vor dem Schiedsgericht

§ 8

- (1) Die Erhebung der Klage hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. In der Klagschrift muss der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden.
- (2) Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben mit der Aufforderung der Rückäußerung innerhalb einer Woche.
- (3) Die an die Klage anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben.

§ 9

Der Obmann bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts.

§ 10

Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen; es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.

§ 11

- (1) Die Parteien können sich durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen, Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.
- (2) Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurück zu weisen und der Partei anheim zu stellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen.
- (3) Bei der Vertretung durch Dritte oder durch nicht zeichnungsberechtigte Angestellte einer Partei ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

§ 12

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Obmann über die Zulassung zu den Verhandlungen.

§ 13

Das Schiedsgericht hat den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt weiter zu klären, soweit es dies für erforderlich hält. Hierzu kann es den Parteien Auflagen erteilen, Zeugen laden und hören, Sachverständige bestellen und die Vorlage von Urkunden und anderen beweisheblichen Sachen verlangen. An Beweisanträge der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden.

§ 14

Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 15

Das Schiedsverfahren wird durch Schiedsspruch oder durch einen Beschluss des Schiedsgerichts beendet. Der Beschluss über die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens ergeht, wenn

- der Kläger nicht innerhalb der mit dem Schiedsgericht vereinbarten oder von diesem festgesetzten Frist die Klage begründet, oder
- die Klage zurückgenommen wird, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt, oder
- die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren, oder
- die Parteien das Schiedsgerichtsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben, oder
- die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

§ 16

- (1) Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
- (2) Kommt es zu einem Vergleich, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss gemäß § 15. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

§ 17

Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

§ 18

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist den Parteien im Wortlaut oder dem Inhalt nach zu verkünden. Die Entscheidung kann den Parteien auch schriftlich zugeleitet werden.

§ 19

- (1) Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Obmann.
- (2) Der Obmann kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen.

Kosten des Verfahrens

§ 20

- (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Honorare für Beisitzer und Obmann werden vom Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder in den Schiedsvergleich mit aufzunehmen. Eine Erstattung der Parteikosten findet nicht statt.
- (2) Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeugen und Sachverständigen, Buchprüfungen u. dgl.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 21

- (1) Die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Sie sollen hierüber sofort nach Übernahme ihres Amtes mit den Parteien eine Vereinbarung treffen.
- (2) Der Obmann erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Er soll hierüber sofort nach Übernahme seines Amtes mit den Parteien eine Vereinbarung treffen.

§ 22

Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Laufe des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, so hat der Obmann ei-

ne einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

§ 23

Zuständiges staatliches Gericht (§ 1062 der Zivilprozessordnung) ist das für den Sitz des Vereins zuständige Oberlandesgericht, solange der Verein seinen Sitz in Berlin hat, das Kammergericht.

Anhang II

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge und Aufnahmegebühren gedeckt. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. § 14 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. findet Anwendung.

§ 2 Beiträge

(1) Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Hersteller von Ton- und/oder Bildtonträgern. Diese Leistungsfähigkeit wird in Messzahlen ausgedrückt, die im Beitragsgruppenverzeichnis aufzuführen sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen festen Beitrag, dessen Höhe jährlich neu festgesetzt werden kann.

(3) Fördernde Mitglieder

Die Fördernden Mitglieder zahlen einen festen Beitrag, dessen Höhe jährlich neu festgesetzt werden kann.

(4) Korporative Mitglieder

Die korporativen Mitglieder zahlen einen festen Beitrag, dessen Höhe jährlich neu festgesetzt oder in der Kooperationsvereinbarung geregelt werden kann.

§ 3 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei der Aufnahme in den Verein erhoben. Der Betrag kann jährlich neu festgesetzt werden.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder

(1) Die von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu tragenden Aufwendungen sind der Teil der Kosten, der nicht durch Einnahmen gedeckt ist.

(2) Der Beitrag jedes ordentlichen Mitglieds wird dabei als der Anteil an den in Abs. 1 genannten Aufwendungen des Vereins berechnet, der dem Anteil der Messzahl jedes ordentlichen Mitglieds an der Summe der Messzahlen aller ordentlichen Mitglieder entspricht.

(3) Für einzelne Kostenarten kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderes Umlageverfahren beschließen.

§ 5 Beitragsgruppenverzeichnis

Bestandteil dieser Beitragsordnung ist die jeweils gültige, nach Beitragsgruppen bzw. Messzahlen geordnete Liste der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Außerdem ist die jeweils gültige Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder aufzuführen.